

№ 8.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuscript gedruckt.)

Ausgegeben: Stuttgart, Dienstag den 8. April 1890.

Inhalt:

Erlaß des K. Steuerkollegiums:

An die K. Oberämter, betreffend

die Unzulässigkeit des Zusammenlegens (Faltens) der Meßurkunden mit Handrissen. Vom 25. März 1890.

Nr. 918 Rat. von 1889.

Erlaß vom 25. März 1890, betreffend

die Unzulässigkeit des Zusammenlegens (Faltens) der Meßurkunden mit Handrissen.

An die K. Oberämter.

In dem Erlaß vom 12. Juli 1884 Nr. 852/83 Rat. (Amtsbl. S. 55) sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 3 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849 (Reg. Bl. S. 677 ff.) und § 36 Abs. 3 der Technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 (Amtsbl. S. 249 ff.) bezüglich des Formats der geometrischen Handrisse dahin festgestellt worden, daß die Handrisse in Blättern oder Bögen in Kanzleiformat herzustellen sind.

Die in diesem Erlasse für die genannte Bestimmung angeführten Gründe lassen auch das Falten und Zusammenlegen der Handrisse in noch kleineres Format unthunlich erscheinen.

Es sind jedoch in letzter Zeit bei dem Abschlusse der Meßurkundenhefte durch die Oberamtsgeometer vielfach Meßurkunden und Handrisse vorgefunden worden, welche zum Zweck der Versendung u. in kleineres Format zusammengelegt waren. Das Steuerkollegium sieht sich deshalb zu der Anordnung veranlaßt, daß solche Handrisse, welche durch Zusammenlegen für ihren Zweck unbrauchbar geworden sind, in die Meßurkundenhefte nicht aufgenommen werden dürfen. Um das Zusammenlegen der Handrisse für die Folge thunlichst zu verhindern, ist auf der Titelseite der Meßurkunden der Vordruck anzubringen:

„Die Handrisse dürfen nicht gefaltet und in kleineres Format zusammengelegt werden“.

Von vorstehendem haben die K. Oberämter den einzelnen Gemeinden, dem Oberamtsgeometer und den übrigen im Bezirk wohnenden Geometern durch Zustellung eines Exemplars dieses Erlasses zur Nachachtung Kenntnis zu geben.

Der hiezu erforderliche Bedarf an Amtsblättern ist durch das Sekretariat des Steuerkollegiums zu beziehen.

Stuttgart, den 25. März 1890.

Winterlin.